



**Kreis Schleswig-Flensburg**  
Der Landrat  
Straßenverkehrsbehörde

A-4

Kreis Schleswig-Flensburg • Gutenbergstr. 23 • 24941 Flensburg

An alle Antragsteller  
des Kreises Schleswig-Flensburg

<b>Ansprechpartner</b> Herr Hauke Rohde	
<b>Zimmer 016</b>	<b>OG</b>
<b>☎ 0461 8115-120</b>	<b>Zentrale 8115-0</b>
<b>Fax 0461 8115-113</b>	
<b>E-Mail</b> schwerverkehr@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
323-24rh

Flensburg,  
26.11.2009

**Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO für sog. Modulare Nutzungsfahrzeuge („Gigaliner“/„Ökoliner“/„Euro-Combis“) mit einer Überlänge bis 25,25  
Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO**

Sehr geehrte Kunden,

anliegendes Schreiben des LBV-SH erhalten Sie zu Ihrer Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Die Gebühr für die Gigaliner steht noch nicht fest.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Rohde

**Dienstgebäude**  
Gutenbergstr. 23  
24941 Flensburg

**Führerscheinstelle**

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Kfz-Zulassung**

7:30 - 12:00 Uhr  
14:30 - 16:30 Uhr

**Banken**

Nord-Ostsee Sparkasse  
BLZ 217 500 00  
Konto: 1880

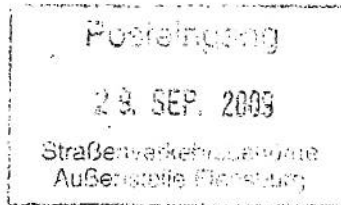
**E-Mail** kreis@schleswig-flensburg.de

**Internet** <http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20  
Konto: 418 89-202

Anschreiben GIGALiner

2.53



LBV-SH  
Betriebssitz Kiel

2

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel

Landrätinnen und Landräte sowie  
(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeis-  
ter der Kreise und kreisfreien Städte  
- **Straßenverkehrsbehörden** -

nachrichtlich:  
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft  
u. Verkehr des Landes Schleswig-Holstein  
Referat VII 42  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

Landespolizeiamt  
Schleswig-Holstein  
-Dezernat 13-  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: LS422  
Meine Nachricht vom:

Herr Bock  
Dieter.Bock@ls.landsh.de  
Telefon: 0431 383-2992  
Telefax: (0431) 383-662992  
Handy: 0179/9208494

29. September 2009

**Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO für sog. Modulare Nutzfahrzeuge („Gigaliner“/„Ökoliner“/„Euro-Combis“) mit einer Überlänge bis 25,25 m**

Auf Weisung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein werden künftig Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO für sog. Modulare Nutzfahrzeuge mit einer Überlänge bis 25,25 m erteilt.

Zulässige Fahrzeugkombinationen sind dabei insbesondere (nicht abschließend):

- ein dreiachsiger LKW mit einem zweiachsigen Starrdeichselanhänger-Untersetzachse und einem dreiachsigen Sattelanhänger oder
- eine Sattelzugmaschine mit einem Sattelanhänger und einem angehängten Tandemachsanhänger.

Mit den Fahrzeugkombinationen ist – abweichend von den Richtlinien 8 und 9 zu § 70 StVZO - der Transport teilbarer Ladung zulässig.

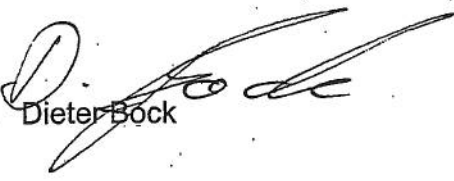
Ausnahmen vom zulässigen Gesamtgewicht sind für diese Fahrzeugkombinationen nicht zulässig; das zulässige Gesamtgewicht beträgt maximal 40 t.

3

Zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen die Fahrzeugkombinationen folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen:

- Das Kurvenlaufverhalten muss den Vorschriften des § 32 d StVZO entsprechen
- Das Zugfahrzeug muss eine Mindestmotorleistung von 300 kW aufweisen
- Alle eingesetzten Fahrzeugkomponenten müssen mit einem elektronisch geregelten Bremssystem ausgestattet sein
- Seitliche Kenntlichmachung nach ECE-Regelung Nr. 104 muss vorhanden sein
- Spurhalteleuchten müssen an allen Anhängern vorhanden sein
- Die Fahrzeugkombination ist mit Einrichtungen für die indirekte Sicht (Spiegel) entsprechend der Richtlinie 2003/97/EG auszustatten.

Erlaubnisse und Genehmigungen nach § 29 Abs. 3 / 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO sind nach dem anliegenden Ergänzungserlass des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr zu erteilen.

  
Dieter Böck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel

Landrätinnen und Landräte sowie  
(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeis-  
ter der Kreise und kreisfreien Städte  
- **Straßenverkehrsbehörden** -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: LS422-621.151.  
Meine Nachricht vom:

Herr Bock  
Dieter.Bock@ls.landsh.de  
Telefon: 0431 383-2992  
Telefax: (0431) 383-662992  
Handy: 0179/9208494

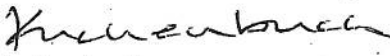
24. September 2009

## Durchführung von Großraum- und Schwertransporten

Bezug: Erlass des Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr - VII 660a-  
621.151.02/1- vom 01. August 1996

Auf Weisung der obersten Verkehrsbehörde des Landes Schleswig-Holstein wird der o.g.  
Erlass wie folgt ergänzt:

6. Regelungen für Modulare Nutzfahrzeuge („Gigaliner“ / „Ökoliner“ / „Euro-Combis“)
  - 6.1 Bei Fahrzeugkombinationen, für die eine Ausnahmegenehmigung für ein Modulares Nutzfahrzeug nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein erteilt wurde, gilt Folgendes:
    - 6.2 Abweichend von Ziffer IV 2 b) der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO darf auch teilbare La-  
dung transportiert werden.
    - 6.3 Bis zu einer Länge von 25,25 m ist keine Begleitung des Transportes erforderlich.
    - 6.4 Dauererlaubnisse sind nur streckenbezogen zulässig.
    - 6.5 Die Geltungsdauer ist entsprechend der Geltungsdauer der Genehmigung nach  
§ 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO festzulegen.
    - 6.6 Abweichend von Ziffer VI Nr. 2 der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO und der Ziffer 4 des  
Erlasses ist eine Beschränkung der Fahrzeiten für die Bundesautobahnen nicht er-  
forderlich. Für die übrigen Straßen können Fahrzeitbeschränkungen unter Berück-  
sichtigung der örtlichen Verhältnissen festgelegt werden.
    - 6.7 Der Geltungsbereich ist im Rahmen des Geltungsbereiches der Genehmigung nach  
§ 70 StVZO festzulegen.

  
Kuchenbuch